

Bereitschaftserklärung zur Mitarbeit als Mitglied eines Wahlvorstands

Ich bin bereit, die
bei der folgenden Wahl als Mitglied eines Wahlvorstands zu unterstützen:

Bundestagswahl am 23. Februar 2025

Ich bin an dem oben genannten Termin verhindert.

Begründung *)

Name, Vorname

Strasse, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Geburtsdatum

Telefon-Nr. privat

mobil

Telefon-Nr. dienstlich

Gewünschter Einsatzort

Ich habe die Datenschutzhinweise auf der Rückseite dieses Formulars zur Kenntnis genommen.

Für künftige Wahlen:

Ich stimme der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten auch für künftige Wahlen zu.
Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die
Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Unterschrift

*) Falls Platz nicht ausreicht, Anlage beifügen; bitte Rückseite Punkt 2 beachten!

Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrer Bereitschaftserklärung zur Mitarbeit als Mitglied eines Wahlvorstands angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Datenverarbeitung dient der Berufung von Wahl- und Abstimmungsvorstandsmitgliedern für die Durchführung von Europa-, Bundestags, Landtags- und Kommunalwahlen sowie Volks- und Bürgerentscheiden.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage der §§ 4 und 5 Europawahlgesetz, §§ 6, 7, 9 und 10 Europawahlordnung, §§ 8, 9, 11 und 49a Bundeswahlgesetz, §§ 6, 7, 9 und 10 Bundeswahlordnung, §§ 7, 9, 12 und 70 Thüringer Landeswahlgesetz, §§ 5, 6, 8 und 9 Thüringer Landeswahlordnung, § 22 Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Bürgerantrag, Volksbegehren und Volksentscheid, § 5 Thüringer Kommunalwahlgesetz, §§ 2, 3 Thüringer Kommunalwahlordnung, §§ 12, 13, 94 und 95 Thüringer Kommunalordnung und § 21 Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid, jeweils in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung, bei der Verarbeitung für künftige Wahlen auch in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Datenschutz-Grundverordnung.

2. Sie sind verpflichtet, die für eine Berufung in ein Wahlehenamt für die laufenden Wahlen erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen, da Sie als Wahlberechtigte(r) zur Übernahme eines Wahlehenamts verpflichtet sind. Das Ehrenamt darf nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden.

Wer ohne wichtigen Grund ein Ehrenamt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen entzieht, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro (bei Wahlen und Abstimmungen auf Bundes- oder Landesebene) oder mit einem Ordnungsgeld bis zu zweitausendfünfhundert Euro (bei Kommunalwahlen und -abstimmungen) geahndet werden.

Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten auch für künftige Wahlen bereitzustellen.

3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Stadtverwaltung Altenburg. Die Stadtverwaltung Altenburg ist eine Behörde. Sie wird von Oberbürgermeister André Neumann geleitet.

Kontaktdaten:

Stadtverwaltung Altenburg, Markt 1, 04600 Altenburg, Tel. 03447 594-0, Fax 03447 594-139, E-Mail: info@stadt-altenburg.de

4. Datenschutzbeauftragte(r) der Stadtverwaltung Altenburg ist Nicole Ruge, Tel. 03447 594-620, Fax 03447 594-629, E-Mail: datschutzbeauftragter@stadt-altenburg.de

5. Es werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern, Zahl der Berufungen zum Mitglied eines Wahlvorstands und die dabei ausgeübte Funktion, bei erfolgtem Einsatz: Bankverbindung für die Überweisung des Erfrischungsgeldes, bei Landtagswahlen: Eigenschaft als öffentlich Bedienstete(r) für Freistellung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 Thüringer Landeswahlordnung.

6. Die Daten werden nicht an Dritte übermittelt und auch nicht für andere Zwecke verwendet.

Im Falle der Durchführung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens wegen unberechtigter Ablehnung eines Wahlehenamts können der Kreiswahlleiter, der Stadtrat, der Kreistag und Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

7. Die Daten werden als Bestandteil der Wahlakten für einen Zeitraum von 30 Jahren aufbewahrt.

8. Nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.

9. Nach Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten verlangen. Sie haben außerdem das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten - auch mittels einer ergänzenden Erklärung - zu verlangen.

10. Nach Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen; soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist.

11. Nach Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind.

12. Sie haben das Recht, ihre Einwilligung in die Verarbeitung der Daten für künftige Wahlen jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

13. Ein Recht auf Datenübertragbarkeit besteht nicht, da die Verarbeitung der Daten nicht mittels automatisierter Verfahren erfolgt.

14. Nach Artikel 21 Datenschutz-Grundverordnung haben Sie das Recht jederzeit aus Gründen, die sich aus einer besonderen Situation ergeben, Widerspruch einzulegen. Ihre personenbezogenen Daten werden dann nicht mehr verarbeitet, wenn Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten das öffentliche Interesse an der Übernahme eines Wahlehenamts überwiegen.

15. Im Rahmen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung, wenn sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die Datenschutz-Grundverordnung verstößt. Aufsichtsbehörde ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt (www.tfdi.de).